

INFORMATION COVID19

Die kantonale Ausgleichskasse Appenzell Innerrhoden ist mit den übertragenen Aufgaben der Arbeitslosenkasse und des RAV zusammen mit der IV-Stelle das Zentrum für Sozialversicherungen im Kanton.

Die nationalen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung resp. -eindämmung bringen auch für uns viele neue Herausforderungen. Als kleine Kasse mit Generalisten und wenig Spezialisten sind wir zwar sehr flexibel und können in Teams, wo Kapazitäten benötigt werden, schnell aushelfen. Wenn jedoch fast alle Bereiche betroffen sind, fehlt es schnell generell an Man- und Woman-Power. Die Einarbeitung von zusätzlichen Mitarbeitenden würde Monate dauern, Unterstützung aus den Nachbarkantonen ist nicht zu erwarten, da diese mit denselben Herausforderungen konfrontiert sind.

Technisch konnten wir innerhalb eines Tages alle nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Mitarbeitenden im Home Office arbeiten können und somit eine Ansteckungsgefahr vermindert wird. Dies ist wichtig, da wir auf jeden Einzelnen und jede Einzelne angewiesen sind. Die Vorkehrungen der letzten Wochen und Monate haben sich ausbezahlt.

Organisatorisch konnten wir, wie erwähnt, Vorkehrung zur Sicherstellung unseres Betriebs treffen. Weiter sind auch Massnahmen zur möglichen Kapazitätserweiterung in Umsetzung. Unsere Sozialversicherungsprofis werden wo möglich durch kurzfristig angelehrte Fachkräfte unterstützt.

Trotz allem wird es voraussichtlich zu Verzögerungen kommen. Hierfür möchten wir uns bereits jetzt entschuldigen. Der Aufbau entsprechender Kapazitäten ist kein Unterfangen von wenigen Wochen sondern benötigt mit Rekrutierung und Einarbeitung mehrere Monate bis Jahre. Fachkräfte im Sozialversicherungsumfeld sind rar, ein bekanntes Branchenproblem.

Eine besondere Situation erfordert besondere Massnahmen und Abläufe. Wir möchten Sie im Folgenden auf einige wichtige Sachverhalte und Vorgehen im Rahmen unserer "Corona-Organisation" hinweisen.

Schalter

Der Schalter ist bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten Sie telefonisch (**071 788 18 30**) oder per e-Mail (**info@akai.ch**) Kontakt aufzunehmen. Wichtige Informationen finden sie auf unserer Homepage (**www.akai.ch**).

Arbeitslosigkeit

Setzen Sie sich umgehend nach einer ausgesprochenen Kündigung mit dem RAV in Verbindung (**071 788 18 50; rav-info@akai.ch**). Die Erfassung sowie die Bearbeitung und Weiterleitung der Anmeldungen erfolgt wie bis anhin. Ebenso bestehen die Pflichten bezüglich Stellensuche uneingeschränkt fort. Die Beratungsgespräche werden verkürzt oder per Telefon durchgeführt.

Die Berechnung und Auszahlung der Arbeitslosentaggelder wird durch die Arbeitslosenkasse sichergestellt. Auf Grund des hohen Ressourceneinsatzes zu Gunsten der Kurzarbeitsentschädigung kann es zu Verzögerungen kommen. Wir sind jedoch bemüht den Versicherten schnellst möglich die finanzielle Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zuzusprechen und auszuzahlen.

Kurzarbeitsentschädigung

Für die Anmeldung der Kurzarbeitsentschädigung ist das kantonale Arbeitsamt zuständig. Informationen bezüglich Anspruch und Anmeldung zur Kurzarbeit finden Sie unter **www.ai.ch/kurzarbeit**.

Nicht jeder Betrieb hat Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung oder diese deckt nur einen Teil des erlittenen Schadens. Für weitere allgemeine Fragen, insbesondere bezüglich wirtschaftlicher Unterstützung, können Sie sich an Markus Walt (Leiter Amt für Wirtschaft, **071 788 94 44, markus.walt@vd.ai.ch**) wenden.

Die Arbeitslosenkasse ist in der Folge für die Abrechnung und Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigungen zuständig. Hierfür reichen Sie die notwendigen Unterlagen vollständig ein. So ersparen Sie uns Rückfragen und ermöglichen eine schnelle und korrekte Abrechnung. Die Abrechnungsunterlagen finden Sie unter (**www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html**).

Auf unserer Homepage ist eine Checkliste für die Einreichung der Abrechnungsunterlagen aufgeschaltet (www.akai.ch). Die Checkliste entspricht den per heute gültigen Anforderungen für die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung. Viele Informationen deuten darauf hin, dass die Anforderungen für diese a.o. Situation gelockert werden, sodass die Kurzarbeitsentschädigung schnell vergütet werden kann. Wir werden über Änderungen im Abrechnungsverfahren umgehend informieren.

Die Bearbeitung der Abrechnung erfordert unter normalen Umständen rund eine Woche. Wir bearbeiten die Abrechnungen nach dem Posteingang.

Angesichts der hohen Anzahl an bewilligten Gesuchen gehen wir davon aus, dass sich die Bearbeitung trotz Massnahmen in die Länge ziehen wird. Unsere Arbeitslosenkasse ist auf ein bis zwei mittelgrosse Kurzarbeitsentschädigungen pro Jahr ausgerichtet. Aktuell sind wir mit dem zwanzig bis vierzigfachen konfrontiert – Tendenz zunehmend.

Wir prüfen aktuell die Möglichkeit die Entschädigung einschätzen und einen Vorschuss entrichten zu können, damit es infolge umfangreichen Abrechnungsverfahren keine Liquiditätsengpässe zu generieren. Diese Option ist rechtlich bis anhin nicht vorgesehen. Dies bedeutet zwar einen nochmaligen Mehraufwand, doch können wir die Unternehmen im Kanton unterstützen, damit sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können.

Bei weiterführenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (**071 788 88 30**; info@akai.ch). Ebenso verweisen wir auf die Informationsbroschüre des Seco, die bei der Anmeldung und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung eine gute Hilfestellung geben kann («Info-Service für Arbeitgeber» → Broschüre «Kurzarbeit», Link: www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/broschueren.html).

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sind eine grosse finanzielle Belastung für ein Unternehmen. Die Gesetzgebung gibt klare Vorgaben hinsichtlich Beitragsverfügungen, Inkasso und Verzugszinsen. Seitens Ausgleichskassen laufen Abklärungen bezüglich einer Lockerung der Inkasso- und Verzugszinsvorschriften in dieser ausserordentlichen Lage.

Nehmen Sie bitte frühzeitig mit Ihrer Ausgleichskasse Kontakt auf, um für gestellte Forderungen eine Verlängerung der Zahlungsfrist zu setzen.

Die Sozialversicherungsbeiträge des laufenden Jahres werden auf Basis der Lohnsummenmeldung von Arbeitgeber*innen und Selbstständigerwerbenden oder auf Grund der Vorjahreswerte erhoben. Sollte es in Folge Geschäftsgang zu erheblichen Differenzen bei der Gesamtlohnsumme kommen, kann hier eine Anpassung vorgenommen werden. Bitte beachten Sie aber, dass Sozialversicherungsbeiträge bei Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung entsprechend der normalen Arbeitszeit, also auf 100 % des Lohnes zu bezahlen sind. Nehmen Sie hierfür Kontakt mit der zuständigen Ausgleichskasse auf.

Renten und Ergänzungsleistungen

Renten und Ergänzungsleistungen werden auch bei der Fokussierung auf Kurzarbeitsentschädigung und Arbeitslosentaggeld nicht auf der Strecke bleiben. Der Zahlungsfluss der laufenden Renten, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen ist sichergestellt.

Es ist für uns aber sehr wichtig, dass Anmeldungen für eine Altersrente nach Möglichkeit sechs Monate vor Rentenbeginn bei uns eingehen, damit eine fristgerechte Bearbeitung sichergestellt werden kann.

Bei den Ergänzungsleistungen müssen wir angesichts der Ressourcenknappheit um Verständnis bitten, wenn die Bearbeitung der Gesuche länger dauert als gewohnt.

IV-Stelle

Anmeldungen bei der Invalidenversicherung sind nach wie vor uneingeschränkt möglich. Für Massnahmen der Früherfassung und Frühintervention müssen jedoch Einschränkungen vorgenommen werden, da auf Besprechungen und direkte Gespräche bis auf weiteres verzichtet werden muss. Wir suchen für die Einhaltung von gesetzlichen Fristen individuelle Lösungen. Konferenzschaltungen und Videokonferenzen sind die technischen Möglichkeiten, die uns hierfür zur Verfügung stehen.

Auch in diesem Zusammenhang wird es voraussichtlich zu Verzögerungen kommen. Die Mehrheit der Mitarbeitenden der IV-Stelle arbeiten im Home Office, sodass die Büroarbeit weitestgehend gewährleistet werden kann.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis für Massnahmen, Vorgehen und Verzögerung der Abwicklung. Die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse und IV-Stelle sind sich Ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verantwortung für unseren Kanton bewusst und motiviert mit den gegebenen Ressourcen die Durchführung der Sozialversicherungszweige sicher zu stellen.

Appenzell, 19. März 2020

Marco Döring

Vorsteher Ausgleichskasse / Leiter IV-Stelle